



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Hinweise zu §§ 7, 8 Absatz 1 Satz 4 und §10 SysStabV

Vorbemerkung:

Diese Hinweise geben die unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wieder. Das BMWi und das BMU dürfen aufgrund der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) keine verbindliche Rechtsauskunft erteilen. BMWi, BMU oder vergleichbaren Stellen werden keine Rechte eingeräumt, bei Konflikten zwischen den Beteiligten einzugreifen. Streitigkeiten bei der Anwendung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) können nur von den zuständigen Gerichten verbindlich geklärt werden.

I. Einleitung

Mit der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) wird die Nachrüstung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und Entkuppelungsschutzeinrichtungen zur Lösung des so genannten „50,2-Hertz-Problems“ veranlasst. Die Nachrüstung ist notwendig, um eine Gefährdung der Systemstabilität bei Frequenzabweichungen im Stromnetz auszuschließen. Nachgerüstet werden müssen im Niederspannungsnetz angeschlossene PV-Bestandsanlagen mit einer Leistung über 10 Kilowatt, die nach dem 31.08.2005 in Betrieb genommen wurden, bzw. mit einer Leistung über 100 Kilowatt,

die nach dem 01.01.2001 in Betrieb genommen wurden, sowie im Mittelspannungsnetz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 30 Kilowatt, die nach dem 30.04.2001 in Betrieb genommen wurden. Ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen wurden bereits nach der VDE-AR-N 4105 für „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ in der Fassung von August 2011¹ mit Wechselrichtern und Entkupplungsschutzeinrichtungen ausgestattet, die dieses Problem adressieren, und müssen daher nicht nachgerüstet werden.

Diese Hinweise sollen dazu dienen, Klarheit über die Anforderungen nach § 7 SysStabV zur Nachrüstung der zwischen PV-Anlagen und Netzanschluss befindlichen Entkupplungsschutzeinrichtungen und die Kostentragungspflichten nach §§ 8 und 10 SysStabV herzustellen.

II. Rechtsrahmen

Nach § 7 müssen neben den Wechselrichtern auch angeschlossene Entkupplungsschutzeinrichtungen zwischen Anlage und Netzanschluss nachgerüstet werden. Mit Satz 2 wird bestimmt, dass der Entkupplungsschutz für die Unterfrequenzabschaltung auf den niedrigsten Frequenzwert von 47,5 Hertz und für die Überfrequenzabschaltung auf den höchsten von 51,5 Hertz einzustellen ist. Dies ist notwendig, da die Einstellung des Frequenzwertes des Wechselrichters ansonsten nicht greifen würde.

Nach § 8 Absatz 1 werden Verteilnetzbetreiber verpflichtet, die Wechselrichter und Entkupplungsschutzeinrichtungen durch eine fachkundige Person nachrüsten zu lassen. In Satz 3 wird dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, Wünsche bei der Auswahl des Installateurs zu äußern. Sofern der gewünschte Installateur die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, muss der Verteilnetzbetreiber dem Wunsch des Anlagenbetreibers Folge leisten. Allerdings hat in diesem Fall der Anlagenbetreiber die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen. Zusätzliche Kosten können insbesondere dadurch anfallen, dass die Beauftragung der vom Anlagenbetreiber gewünschten fachkundigen Person höhere Kosten (u. a. bezüglich Installateurrechnung, Verwaltungs- und Rechnungslegungskosten) verursacht, als der nach Rahmenvertrag oder Ausschreibung vom Verteilnetzbetreiber vorgesehenen fachkundigen Person.

¹ VDE-AR-N 4105:2011-08 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, erhältlich beim VDE, www.vde.com.

§ 10 der SysStabV sieht vor, dass 50 % der den Verteilnetzbetreibern entstehenden Kosten für die Nachrüstung der Wechselrichter im Rahmen der Netzentgelte geltend gemacht werden können. Zudem werden nach § 35 (1b) EEG 50 % der notwendigen Kosten, die den Verteilnetzbetreibern durch eine effiziente Nachrüstung entstehen, über die EEG-Umlage gewälzt.

Der Verteilnetzbetreiber hat daher bei der Auswahl der beauftragten Installateure nicht nur praktische, sondern auch ökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

III. Auslegung

Zu § 7

Grundsätzlich sind die Verteilnetzbetreiber nach § 7 verpflichtet, soweit sich zwischen betroffenen Anlagen und dem Netzanschluss Entkopplungsschutzeinrichtungen befinden, auch diese nachzurüsten. Die Nachrüstpflicht nach § 7 umfasst auch eine Austauschpflicht der Entkopplungsschutzeinrichtung, wenn die technischen Vorgaben anders nicht oder nur zu höheren Kosten gegenüber einer Nachrüstung an der vorhandenen Entkopplungsschutzeinrichtung erfüllbar sind. Infolgedessen sind diese Kosten auch wälzbare Nachrüstkosten.

Zwar hört nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Nachrüsten des Bezugsgegenstandes dort auf, wo der Bezugsgegenstand nicht mehr nur verändert oder ergänzt, sondern vollständig ersetzt wird. Doch muss hier das Wort „Nachrüsten“ im Kontext seiner Verwendung in der gesamten Verordnung betrachtet werden. Insbesondere in den §§ 4 und 5 hinsichtlich der Nachrüstung von Wechselrichtern wird deutlich, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass der verwendete Begriff „Nachrüsten“ grundsätzlich auch einen Austausch des Wechselrichters einschließt. In den §§ 4 und 5 sind entsprechend die Pflichten zur Nachrüstung für den Fall, dass die technischen Anforderungen nur durch einen Austausch erfüllt werden könnten, gestaffelt eingeschränkt. Nach § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 entfällt eine Pflicht zur Nachrüstung ausdrücklich, wenn auch die abgeschwächten Anforderungen nur durch einen Austausch erfüllt werden könnten.

Da § 7 vergleichbare Ausnahmen, wie sie §§ 4 und 5 enthalten, gerade nicht aufweist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Nachrüstpflicht nach § 7 auch eine Austauschpflicht enthält, wenn die technischen Vorgaben anders nicht erfüllbar sind. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Einstellung und gegebenenfalls Nachrüstung der Wechselrichter liefe ins Leere, wenn die

vorgeschalteten Entkopplungsschutzeinrichtungen die gestaffelte Ab- und Einschaltung der nachrangigen Wechselrichter bei Frequenzabweichungen nicht ermöglichen. Die Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes wäre so weiterhin gefährdet, weil mit den vornehmlich betroffenen Anlagen ab einer Größe von 30 Kilowatt ein systemrelevanter Teil an kumulierter Einspeiseleistung aufgrund der fehlenden Anpassung des Entkopplungsschutzes nicht zur Systemstabilität beitrüge.

Zu § 8 Absatz 2 und § 10

Die wälzbaren Nachrüstkosten schließen grundsätzlich auch die Kosten für den Verwaltungsaufwand ein, der den Verteilnetzbetreibern anlässlich der Nachrüstung entsteht. Dazu zählen etwa die Kosten für die Erfassung und Auswertung der für die Nachrüstung erforderlichen Anlagendaten sowie die erforderliche Kommunikation mit dem Anlagenbetreiber.

Die Wälzbarkeit der Verwaltungskosten ist aber nur gerechtfertigt, falls der Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Datenübermittlung nach § 9 Absatz 1 hinreichend nachkommt. Wirkt der Anlagenbetreiber nicht oder nicht ausreichend mit, ist zwingend seine EEG-Einspeisevergütung nach § 66 Absatz 1 Nr. 14 EEG zu kürzen. Bei der Frage, wann eine ausreichende Mitwirkung des Anlagenbetreibers vorliegt, sind einerseits der Zweck von Verordnung und Mitwirkungspflicht – eine zügige flächendeckende Nachrüstung zur Behebung der Systemgefährdung – und andererseits Zumutbarkeit sowie Aufwand von Maßnahmen für Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Im Rahmen einer solchen Abwägung ist es verhältnismäßig, nach einem ersten Anschreiben nach § 8 Absatz 2 einen Anlagenbetreiber im Einzelfall zunächst schriftlich oder telefonisch zu mahnen sowie bezüglich unklarer oder teilweise fehlender Daten nachzufragen, da hierdurch mit relativ geringem Aufwand und ohne allzu großen Zeitverlust das Nachrüstungsziel vorangetrieben werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten entsprechend den Kosten für Erstanschreiben zu wälzen, erscheint angemessen.

Es obliegt dabei dem Verteilnetzbetreiber im Einzelfall einzuschätzen und ggf. nachzuweisen, ob der Anlagenbetreiber seiner Pflicht nach § 9 in einem ausreichenden Maße nachgekommen ist. Wenn der Verteilnetzbetreiber zu der Einschätzung gelangt, dass der Anlagenbetreiber keine hinreichende Kooperationsbereitschaft zeigt oder eine einfache Mahnung beziehungsweise Nachfrage keinen Erfolg (mehr) verspricht, ist er jedoch verpflichtet, die Einspeisevergütung einzustellen.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 10

Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 sind die Anlagenbetreiber grundsätzlich zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet, die bei der Beauftragung des Wunschinstallateurs des Anlagenbetreibers entstehen. Diese Mehrkosten sind nicht Bestandteil der vom Verordnungsgeber vorgesehenen notwendigen Kosten für die Nachrüstung nach § 35 Absatz 1b EEG und können daher auch nicht auf die Endverbraucher gewälzt werden. Der Einzelwunsch eines Anlagenbetreibers nach Durchführung der Nachrüstarbeiten durch einen bestimmten Installateur soll ausweislich der Kostentragungspflicht in § 8 Absatz 1 Satz 4 gerade nicht zu Lasten der Gemeinschaft der Stromkunden gehen.

Dies bedeutet nach den allgemeinen Aufwendungsersatzgrundsätzen, dass der Differenzbetrag im Vergleich zu den Kosten, die im konkreten Fall angefallen wären, wenn der Wunsch des Anlagenbetreibers nicht berücksichtigt worden wäre, vom Anlagenbetreiber zu tragen ist. Hierbei sind auch die Verwaltungsmehrkosten zu berücksichtigen, welche durch die Beauftragung des Wunschinstallateurs anfallen (z. B.: zusätzlicher Schriftverkehr, Aufwand der Differenzberechnung und zur Ermittlung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen, Rechnungsstellung). Eine Pauschalierung des Vergleichsmaßstabs auf die durchschnittlichen Nachrüstkosten beispielsweise eines Netzgebietes oder technisch vergleichbarer Anlagen (z. B. gleicher Leistung des gleichen Herstellers) ist mangels entsprechender Regelung in der Verordnung grundsätzlich nicht zulässig. Eine Differenzberechnung anhand eines bestehenden Installateurrahmenvertrages oder einer Ausschreibung, die die betroffene Anlage beinhaltet hätten, oder mit Hilfe von eingeholten Einzelkostenvoranschlägen wäre dagegen als unproblematisch anzusehen.

Sollte im Einzelfall ein Anlagenbetreiber den Wunschinstallateur selbst beauftragen, so hat er nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag einen Anspruch gegen seinen Verteilnetzbetreiber auf Kostenerstattung in Form von Aufwendungsersatz, da er eine im öffentlichen Interesse liegende Verpflichtung des Verteilnetzbetreibers besorgt hat. Dabei ist der Aufwendungsersatz an den Anlagenbetreiber durch § 8 Absatz 1 Satz 4 auf die Höhe derjenigen Kosten begrenzt, die sich auf die Nachrüstung selbst beziehen und auch ohne Berücksichtigung des Installateurwunsches entstanden wären.

Hiervon abzugrenzen sind die Fälle, in denen ein Installateur vom Anlagenbetreiber bereits zur Ermittlung der Daten nach §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 1 herangezogen wurde.

Hierdurch entstehende Mehrkosten sind stets vom Anlagenbetreiber selbst zu tragen, da er sich in diesem Fall des Installateurs zur Erfüllung einer eigenen Pflicht bedient.

Zweckmäßigerweise sollten die Verteilnetzbetreiber die Anlagenbetreiber bei der Datenanforderung mit Fristsetzung deutlich (z. B. Fettdruck) auf die möglichen Mehrkosten und – soweit möglich – deren voraussichtliche Höhe bei Beauftragung eines Wunschinstallateurs hinweisen, ebenso wie auf die zwingende Kürzung der EEG-Einspeisevergütung nach § 66 Absatz 1 Nr. 14 EEG. Hinsichtlich dieser Kürzungen besteht ausweislich des Gesetzes kein Ermessensspielraum.

Soweit der Verteilnetzbetreiber wie gesetzlich vorgesehen den Wunschinstallateur beauftragt, ist eine Abtretung des Erstattungsanspruchs gegen den Anlagenbetreiber bezüglich der Mehrkosten an den Installateur grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des Abtretungsrechts möglich. Da die Abtretung ein annahmebedürftiges Rechtsgeschäft ist, kann dies folglich nur mit Einverständnis des Installateurs geschehen. Ist der Installateur aber nicht einverstanden, ist der Verteilnetzbetreiber nicht berechtigt den Installateurwunsch des Anlagenbetreibers zu übergehen, vorausgesetzt der Wunschinstallateur besitzt die erforderlichen Qualifikationen.

Gewährleistungsansprüche des Anlagenbetreibers bestehen grundsätzlich gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als von der Verordnung vorgesehenem Veranlasser der Nachrüstung. Dieser kann Ansprüche wiederum gegenüber dem von ihm beauftragten Installateur geltend machen. Sofern der Anlagenbetreiber den Installateur jedoch selbst beauftragt hat, bestehen die Ansprüche direkt gegenüber dem Installateur.

IV. Ergebnis

1. Die Nachrüstpflicht gemäß § 7 beinhaltet notfalls auch einen Austausch der Entkupplungsschutzeinrichtungen wie ein Vergleich zu §§ 4 und 5 zeigt.
2. Eine Differenzkostenberechnung nach § 8 Absatz 1 Satz 4 erfordert grundsätzlich eine konkrete Einzelfallprüfung. Eine Differenzberechnung anhand eines bestehenden Installateurrahmenvertrages oder einer Ausschreibung, welche die betroffene Anlage beinhaltet hätten, oder mit Hilfe von Einzelkostenvoranschlägen, die vor der Wunschäußerung des Anlagenbetreibers eingeholt wurden, wären als unproblematisch anzusehen. Pauschalisierungen sind nicht zulässig.